



Amtliche Nachrichten der Marktgemeinde Traisen

Ausgabe November 2017

Weihnachtsunterstützung für Pensionist(inn)en und Ruhebezugsempfänger(innen)

Auch heuer wird, wie alljährlich anlässlich des Weihnachtsfestes eine Weihnachtsunterstützungsaktion durchgeführt. Der Unterstützungsbetrag wird jedoch ausschließlich an PensionistInnen und RuhebezugsempfängerInnen, die vor dem 1. Juli des laufenden Jahres ihren Hauptwohnsitz in Traisen begründet haben und deren Monatseinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt, ausbezahlt. Bezugsberechtigt sind alle Traisner Frauen und Männer, die aufgrund **gesetzlicher** oder **vertraglicher** Verpflichtung einen **dauernden Ruhebezug** gleichgültig welcher Art (**z. B. Pension oder unbefristete Mindestsicherung**), erhalten.

Alle Personen, die nach den genannten Richtlinien in Frage kommen mögen sich

**am Dienstag, dem 5. Dez. 2017 oder am Mittwoch, dem 6. Dez. 2017
jeweils zwischen 8 und 12 Uhr im Gemeindeamt Traisen (Kassa!) melden.**

Einkommengrenzen und Höhe der Unterstützung:

Grundsätzlich finden nur PensionistInnen und MindestsicherungsempfängerInnen Berücksichtigung, deren Gesamt-nettoeinkommen die nachfolgenden Richtsätze nicht übersteigt.

Richtsätze gültig für das Jahr 2017:

Alleinstehende:

erhalten bis zu einem Monatseinkommen von netto € 920,00 € 100,00

Ehepaare, LebensgefährtInnen bzw. PartnerInnen, die in gemeinsamen wirtschaftlichen Verhältnissen

leben bis zu einem Monatseinkommen von netto € 1.380,00 € 140,00

MindestsicherungsempfängerInnen € 135,00

Behinderte in Heimen:

Behinderte, die in einem Heim untergebracht sind, erhalten ein Weihnachtspaket

(Süßigkeiten, etc.) im Wert von € 20,00

außerdem wird ein Betrag von € 60,00

überwiesen bzw. an die Angehörigen ausbezahlt

Zum Monatseinkommen zählen:

neben der Pension und der Mindestsicherung auch ein Firmenzuschuss, die Hinterbliebenenrente, die Unfallrente, Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen, Alimente, Löhne und Gehälter bzw. alle Einkommen die nachfolgend nicht gesondert ausgeschlossen sind.

Unberücksichtigt bleiben:

Pflegegeld (Hilflosenzuschuss, Pflegezulage) Mietzinsbeihilfe, Wohnbeihilfe des Landes, Familienbeihilfe und Kinderzuschüsse. Weiters werden Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder bzw. Enkel nicht angerechnet.

Auszahlung und Nachweis:

Nur für Personen, die nach diesen Richtlinien für eine Weihnachtsunterstützung in Frage kommen, erfolgt die Auszahlung bei Antrag durch das Gemeindeamt (**Gemeindekassa!**). Sämtliche Einkommensnachweise sind mitzubringen und vor der Auszahlung vorzuweisen. Die Auszahlung erfolgt nur an den Bezugsberechtigten. Sollte eine persönliche Vorsprache nicht möglich sein, ist vom Abholer eine schriftliche Vollmacht des Bezugsberechtigten vorzulegen.

Adventveranstaltungen in Traisen

25.11.2017	Perchtenlauf	Rathausplatz	18.00 Uhr
03.12.2017	Barbarakonzert der Werkskapelle	Volksheim Traisen	18.00 Uhr
08./09.12.2017	Advent beim Kircherl	Johanneskirche	ab 9.00 Uhr
10.12.2017	Kinderadvent	Volksheim Traisen	10 - 18.00 Uhr
17.12.2017	Alpenweihnacht (Partykrainer)	Volksheim Traisen	18.00 Uhr

Samariterbund Traisen

Abgesehen von zwei hauptberuflichen Mitarbeitern sowie unseren Zivildienern sind alle unsere Samariterinnen und Samariter regelmäßig für die Bevölkerung im Einsatz, ohne dafür auch nur einen einzigen Euro zu kassieren. Viele ernst zu nehmende Frauen und Männer entscheiden sich ganz bewusst für ein Ehrenamt beim Samariterbund. Und dafür sind wir dankbar, denn nur mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern lässt sich der Stützpunkt aufrecht erhalten.

Kontakt

Adresse: Mariazellerstraße 78 A, A-3160 Traisen

Tel: +43 (0) 2762 / 62 144 - 0

E-mail: traisen@samariterbund.net

Web: www.samariterbund.net/traisen



Schneeräumung und Winterdienst

Der Winter steht bevor und wir möchten daher die für die Anrainer an öffentlichen Straßen und Gehsteigen geltenden einschlägigen Bestimmungen in Erinnerung rufen:

Pflichten von Anrainern gemäß Straßenverkehrsordnung § 93:

Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten sind dafür verantwortlich, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der dazugehörigen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert werden, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Falls kein Gehsteig oder Gehweg vorhanden ist, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Besitzer von an der Straße gelegenen Gebäuden haben dafür zu sorgen, dass Schneeweichen oder Eisbildungen von ihren Dächern entfernt werden. Bei den vorgenannten Verrichtungen dürfen Straßenbenützer nicht gefährdet oder behindert werden. Weiters ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass der Abfluss des Wassers von der Straße nicht behindert wird.

Hinweis

Sollte die Räumung oder Streuung eines Gehsteigebereichs aus arbeitstechnischen Gründen fallweise durch ein Gemeindefahrzeug durchgeführt werden, enthebt dies den Eigentümer der Liegenschaft nicht von der Räumungs- und Streupflicht. Dadurch wird auch die Haftung im Schadensfall nicht durch die Gemeinde übernommen. Diese Räumungstätigkeit erfolgt ausschließlich freiwillig und es besteht kein Rechtsanspruch auf eine derartige Leistung. Eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht mittels stillschweigender Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) durch die Gemeinde wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüberhinaus müssen aus privaten Grundstücken in den Straßenraum einwachsende Gehölze bis auf eine lichte Durchfahrtshöhe von 4 Metern zurückgeschnitten werden, um den Einsatz von Räumgeräten nicht zu behindern.

Wir danken für Ihr Verständnis!